
Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion, Trassenwäldchen

KSD 20080182

Stellungnahme der Verwaltung

In aller Regel wird vor der Beratung eines Aufstellungsbeschlusses im Stadtrat das Votum des betroffenen Ortsbeirates eingeholt. Dies ist kein formaler Verfahrensbestandteil, dient aber der politischen Meinungsfindung.

In der Sitzung des Ortsbeirates Friesenheim vom 12.06.2007 wurde beraten ob für einen Teilbereich der ehemaligen Freihaltetrasse ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Da der Ortsbeirat noch Informationsbedarf sah, wurde keine Abstimmung vorgenommen. In Rücksicht darauf wurde dann auch verzichtet den Aufstellungsbeschluss im Stadtrat zu beraten. Die Verwaltung hat somit keinen Auftrag für die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Zu 1) Welche Pläne hat die Stadtverwaltung für das „Trassenwäldchen“ ?

Aus den Reihen der Ortspolitik wurde wiederholt der Wunsch an die Verwaltung herangetragen zu prüfen, wo in Friesenheim Flächen für eine Neubebauung zur Verfügung stehen könnten.

Um ein schlüssiges Gesamtkonzept zu haben, erarbeitet die Verwaltung zur Zeit stadtweit einen Masterplan Innenentwicklung, in dem mögliche Flächenpotenziale ermittelt und hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung für Wohnbebauung bewertet werden. In diesem Zusammenhang werden auch Flächenpotenziale in Friesenheim geprüft, wie z.B. die ehemalige Freihaltetrasse. Es wird Aufgabe der Politik sein, anschließend zu einer Gewichtung zu kommen.

Zu 2) Wurde im Vorfeld geklärt ob seltene Arten durch eine Bebauung bedroht würden ?

Zweck eines Bebauungsplanverfahrens ist es, im Rahmen des Verfahrens alle öffentlichen und privaten Belange zusammenzutragen, die für oder gegen eine Bebauung sprechen. Hierzu zählen auch die naturschutzrechtlichen Belange. Gibt es im Innenbereich Anhaltspunkte dafür, dass schützenswerte Arten betroffen sein könnten, dann wäre ein „Fachbeitrag Naturschutz“ als begleitendes Gutachten zu erarbeiten. In diesem müsste auch geklärt werden, ob es bedrohte Arten gibt, und ob es Möglichkeiten gäbe eine solche Bedrohung durch planerische, technische oder sonstige Vorkehrungen zu vermeiden.

Da die Verwaltung keinen Auftrag für die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens hat, stehen keine Mittel für Untersuchungen bereit.